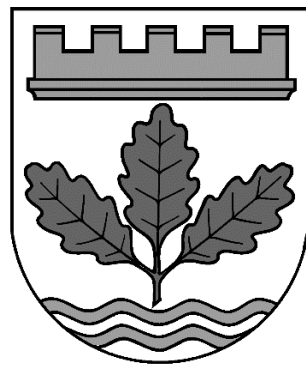


**Hauptsatzung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Kreis Segeberg**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	3
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung.....	3
§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	3
§ 4 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher	4
§ 5 Bürgermeisterin, Bürgermeister	4
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 7 Ständige Ausschüsse	5
§ 8 Gemeindevertretung.....	8
§ 9 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.....	8
§ 10 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses	9
§ 11 Aufgaben und Entscheidungen der ständigen Ausschüsse.....	10
§ 12 Einwohnerversammlung	11
§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	12
§ 14 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern.....	12
§ 15 Verpflichtungserklärungen.....	13
§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	13
§ 17 Video- und Tonaufzeichnungen, Fotaufnahmen.....	14
§ 18 Veröffentlichungen.....	15
§ 19 Entschädigungen	15
§ 20 Inkrafttreten	16

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObl. Sch.-H. 2003, S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVObl. Sch.-H. 2023, S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zeigt in Silber zwischen einer schwebenden fünfzinnigen roten Mauerkrone oben und zwei Wellenfäden unten einen dreiblättrigen grünen Eichenzweig.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Tuch im Liek das Gemeindewappen (ohne Schild), im fliegenden Ende drei waagerechte grüne Streifen von der gleichen Breite wie die Randstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Henstedt-Ulzburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (4) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Gemeinde stellt ein Verfahren sicher, mit dem Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (6) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Gemeindevertretung nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 5

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 6 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beizutragen durch Einbringung frauenspezifischer Belange.

Zu ihren Aufgaben gehören:

Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Entwicklung von Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und Durchführung der Initiativen nach Maßgabe der Entscheidungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse der Gemeinde.

Anbieten und Durchführen von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende.

Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt mit den ihr zu diesem Zweck zugewiesenen Haushaltsmitteln eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO, Grundstücksangelegenheiten, Gleichstellung, Katastrophenschutz, Partner- und Patenschaften, Gemeindearchiv

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Empfehlungen zum Haushaltsplan, Steuern, Gebühren und Beiträge nach Vorberatung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen, Prüfung der Jahresrechnung und ab 2024 des Jahresabschlusses (sofern das Rechnungsprüfungsamt nicht besetzt ist), Verwaltung gemeindlicher Liegenschaften, Wirtschaftsförderung inkl. Ärzteversorgung

c) Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Erwachsenenbildung, Kinderbetreuung, Jugendpflege und -förderung, offene Kinder- und Jugendarbeit, Kulturpflege und -förderung, kulturelle Einrichtungen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports

d) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, soziale Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Familienangelegenheiten, Seniorenangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Integration und Inklusion

e) Planungsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Orts- und Bauleitplanung, übergeordnete Raumplanungen, Verkehrsanlagenplanung, Verkehrsangelegenheiten, ÖPNV, privater Wohnungs- und Gewerbebau, Städtebauliche Verträge, digitale Infrastruktur

f) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Altlasten, Naturschutz und Landschaftspflege, Einrichtungen für Erholung und Freizeit, Grün- und Parkanlagen, Gewässer, Energieangelegenheiten, Klimaschutz

g) Betriebsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Zu den Sitzungen werden zwei vom gemeinsamen Beirat für die Kindertagesstätten zu benennende Vertreter/innen eingeladen. Sie haben Rederecht.

Aufgabengebiet: **Eigenbetrieb** Kita HU

h) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Zu den Sitzungen werden die/der Gemeindeführer/in und ihre/ seine Stellvertretung sowie die Ortswehrlührer/innen eingeladen. Sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Rederecht.

Aufgabengebiet: Feuerwehren

i) Bauausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kommunale Bauvorhaben, Straßen- und Radwegebau, öffentlicher Wohnungsbau, Immissionsangelegenheiten, Bau von Abwasseranlagen, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Lärmschutz

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(3) In die Ausschüsse gemäß Abs. 1 b) - i) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen für ihre Mitglieder und für die nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung übertragen.
- (6) Die Vertretung im Hauptausschuss erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter einer Fraktion untereinander. Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Fraktionen sind verpflichtet, Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen.
- (7) Die Vertretung in den anderen Ausschüssen erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder bürgerliche Mitglieder einer Fraktion untereinander. Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Fraktionen sind verpflichtet, Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen.

§ 8

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr gemäß §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 62.000,00 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € und die Gesamtbelastung 125.000,00 € nicht übersteigt,
6. Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 62.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung von Forderungen u.a. Rechten, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie über die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit keine werthaltenden Verpflichtungen damit verbunden sind,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer jährlichen Belastung von jeweils 25.000 €,
10. Vergabe von Aufträgen
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
12. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach planungs- und baurechtlichen Vorschriften mit Ausnahme zur Befreiung von grünplanerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 Baugesetzbuch,
13. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten,
14. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 125.000,00 € nicht überschreitet.

§10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 27 und § 28 der Gemeindeordnung in den Fällen des § 9 Absatz 2 Nr. 2 - 9 dieser Hauptsatzung bei Überschreitung der dort festgelegten Wertgrenzen und zwar
- | | |
|--|------------|
| bei den laufenden Nummern 2 und 7
bis zu einem Wert von | 50.000 €, |
| bei den laufenden Nummern 3, 4, 6 und 8
bis zu einem Wert von | 500.000 €, |
| bei der laufenden Nummer 5
bis zu einem Wert von 50.000 € jährlich und einer Gesamtbelastung
von | 500.000 € |
| bei der laufenden Nummer 9
bis zu einem Wert von | 75.000 €. |
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der wirtschaftlichen Betätigung und der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu der wirtschaftlichen Betätigung und den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates nach dem Polizeiorganisationsgesetz wahr.

§ 11

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Gemeindevertretung für die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete vor.
- (2) Der Planungsausschuss entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zur Befreiung von grünplanerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 Baugesetzbuch. Er trifft für jede Bauleitplanung die Entscheidung über die Erforderlichkeit, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umweltprüfungen nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ihm sind der Aufstellungsbeschluss sowie die verfahrensbegleitenden Beschlüsse der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, Landschaftsplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 BauGB übertragen. Dieses gilt nicht für die abschließende Beschlussfassung in den o. g. Verfahren sowie die der abschließenden Beschlussfassung vorausgehenden Entscheidungen über Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Landes Schleswig-Holstein).

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorab mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin abzustimmen und öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde
5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) In der Gemeinde wird durch gesonderte Satzung eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet. Diese wird gemäß § 47 f GO durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, beteiligt. Darüber hinaus sind besonders betroffene Kinder und Jugendliche bzw. ihre entsprechenden Organisationen zusätzlich zu beteiligen.

Ihnen ist eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu gewähren, nachdem eine altersgerechte Erläuterung des jeweiligen Sachverhaltes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erfolgt ist.

Die Kinder- und Jugendvertretung kann Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ausschüsse der Gemeindevertretung geben. Sie sind den zuständigen Ausschüssen in angemessener Frist vorzulegen und dort zu behandeln.

- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Jugendlichen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Jugendversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Für die Durchführung der Jugendversammlungen gilt § 12, Absätze 2 - 5 entsprechend. Die Anträge und Vorschläge sind im zuständigen Ausschuss zu behandeln.

§ 14

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich

innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €/netto, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000 €/netto, nicht übersteigt.

- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Abs. 1 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €/netto, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 €/netto im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Video- und Tonaufzeichnungen, Fotoaufnahmen

- (1) In Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind Video- und Tonaufzeichnungen durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zulässig. Videoaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen werden von ihr mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet als Livestream (Echtzeitübertragung mit Bild und Ton) unter folgenden Maßgaben übertragen:
 - a) Mitschnitte des Livestreams sind nicht gestattet.
 - b) Die Übertragung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 37 GO i.V.m. § 46 Abs. 12 GO).
 - c) Die technischen Rahmenbedingungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
 - d) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Ausübung ihrer Tätigkeit sowie sonstige Rednerinnen und Redner (nachfolgend Teilnehmende) sind auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Redebeiträge der Teilnehmenden dürfen nur im Internet als Livestream veröffentlicht werden, wenn diese ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums rechtzeitig einzuholen. Liegt keine Einwilligung vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Redebeitrages unterbrochen.

Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
 - e) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ist nur mit Einwilligung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- (2) Ausschließlich für die Vertreterinnen und Vertreter der Medien/Presse in Ausübung ihrer Tätigkeit sowie durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg selbst sind Video- und Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig. Beabsichtigte Video- und Tonaufzeichnungen sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums rechtzeitig vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Vertreterinnen und Vertreter der Medien/Presse haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Fotoaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind durch die Medien/Presse und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit dem Ziel

der Veröffentlichung und Archivierung zulässig. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

- (4) In öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind Tonaufzeichnungen durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, ohne Einschränkung zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) - werden ausschließlich im Internet unter www.henstedt-ulzburg.de, dort unter dem Menüpunkt „Rathaus / Bekanntmachungen“, bekanntgemacht. Dabei ist jeweils der Tag der Bereitstellung anzugeben. Die örtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen können in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, oder per Mail unter gemeinde@henstedt-ulzburg.de angefordert werden bzw. liegen bei Bedarf in der Gemeindeverwaltung zur Mitnahme bereit.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung UMSCHAU bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Zeitung UMSCHAU enthalten ist. Die Inhalte der örtlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter www.henstedt-ulzburg.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 19 Entschädigung

Die Entschädigungen der Ehrenbeamtinnen und -beamten, der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 20
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. April 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.06.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der des Landrats des Kreises Segeberg vom 13.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, den 13.12.2023

Gez. Ulrike Schmidt

Bürgermeisterin